

**Annahme eines Zuwendungsangebots der Dr.-Ludwig-Koch-Stiftung
in Höhe von 25.000 Euro**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10116

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 05.07.2023 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Rechtliche Grundlage

Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 17.12.2013 und der Vollversammlung vom 18.12.2013 („Umsetzung der ‚Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke‘ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände in Bayern“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen beschlossen worden. Im Folgenden werden die Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vereinfacht als Zuwendungen bezeichnet.

Zuwendungsangebote, deren Gegenwert 10.000 Euro übersteigen, werden durch das Referat, das die Zuwendungen erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie der*des Zuwendungsgeberin*gebers, der Begünstigten und etwaiger rechtlicher bzw. tatsächlicher Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorgelegt.

2. Art und Umfang des Zuwendungsangebots

Die Dr.-Ludwig-Koch-Stiftung zur Förderung des Münchner Jugendsports hat dem Städtischen Träger von Kindertageseinrichtungen im Referat für Bildung und Sport die Möglichkeit angeboten, mit von der Stiftung finanzierten Trainer*innen Schwimmkurse für vier- bis fünfjährige Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

Die Stiftung hatte bereits im letzten Jahr in Kooperation mit der Süddeutschen Zeitung einen Aufruf gestartet, um Trainer*innen für Schwimmkurse zu gewinnen. Freiwillige wurden bzw. werden von der mit der Stiftung zusammenarbeitenden Schwimmschule ausgebildet und können dann die Schwimmkurse durchführen. Die Kosten für den Einsatz der Schwimmtrainer*innen in den Kindertageseinrichtungen trägt die Stiftung. Die Stiftung

stellt die ausgebildeten Schwimmtrainer*innen der Landeshauptstadt München zur Durchführung der Schwimmkurse kostenfrei zur Verfügung.

Der erste Kontakt zum Referat für Bildung und Sport erfolgte über den Geschäftsbereich Sport. Die Schulschwimmbäder können den städtischen Kindertageseinrichtungen Schwimmzeiten für die Schwimmkurse in den Ferien zur Verfügung stellen.

Bei den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Schwimmtrainer*innenstunden für die Durchführung der Schwimmkurse handelt es sich um eine sog. „Sachspende“.

Der Wert dieser Sachleistungen, d. h. der Wert der Sachspende, beträgt, ausgehend vom geplanten Stundenumfang und der Zahl der Schwimmkurse, voraussichtlich ca. 25.000 Euro.

Auf Grund des Wertes dieser Sachleistung von über 10.000 Euro ist gemäß den städtischen Vorgaben zum Umgang mit Spenden zur Annahme der Spende ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

3. Zweck der Zuwendung und pädagogische Bedeutung der Förderung von Schwimmkompetenz bei Kindern

Hintergrund der Maßnahme ist, dass viele Eltern in München ihren Kindern keine Teilnahme an Schwimmkursen ermöglichen können. Die geschlossenen Schwimmbäder während der Coronapandemie und die finanziellen Belastungen der Eltern in Folge von Energiekrise und Inflation haben dazu beigetragen, dass noch weniger Kinder als bisher frühzeitig Schwimmen lernen.

Die Stiftung hat bereits im letzten Jahr in Kooperation mit der Süddeutschen Zeitung einen Aufruf gestartet, um Trainer*innen für Schwimmkurse zu gewinnen. Ziel ist es, dass die Kinder frühzeitig Schwimmen lernen. Einschlägige Zahlen belegen, dass die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen deutlich zurückgeht und damit die Gefahr von Unfällen bis hin zum Ertrinken massiv ansteigt. So geben laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 16.04.2022 etwa 15 % der Kinder und Jugendlichen zwischen fünf und 17 Jahren in Deutschland laut Umfragen an, überhaupt nicht schwimmen zu können. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Während der Coronapandemie war der Schwimmunterricht und der private Besuch von Schwimmkursen nur sehr eingeschränkt möglich. Es stehen zum Teil nicht ausreichend Schwimmzeiten für die Kurse in den Schwimmbädern zur Verfügung. Die angebotenen Schwimmkurse sind oftmals ausgebucht. Zudem sind Schwimmkurse für viele Familien inzwischen zu kostspielig.

Umso wichtiger ist es, dass auch Kindertageseinrichtungen gerade im Vorschulalter die Möglichkeit bieten, schwimmen zu lernen. Der Städtische Träger engagiert sich daher seit vielen Jahren zum Thema Wassersicherheit und Schwimmen in seinen Kindertageseinrichtungen.

In Zusammenarbeit mit dem Sportamt werden bereits regelmäßig Wasserzeiten in den städtischen Schulschwimmbädern organisiert. Die Kinder können dort im Rahmen eines kindgerechten Schwimmernkonzeptes des Hamburger Sportpädagogen Uwe Legahn, der sog. Aquapädagogik, erste Erfahrungen mit dem Aufenthalt im Wasser bzw. mit dem Schwimmen sammeln. Ziel der Aquapädagogik ist es in erster Linie, dass die Kinder spielerisch Verhaltensweisen zur Sicherheit im Wasser trainieren, um z. B. beim Plantschen im See nicht unbemerkt unterzugehen. Die Aquapädagogik fördert besonders frühes, sicheres und vielseitiges Schwimmen und ist damit ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Sicherheit im und am Wasser.

Daneben weisen die Kindertageseinrichtungen natürlich auch auf die Möglichkeit externer Schwimmkurse oder von Kursen zum Eltern-Kind-Schwimmen hin.

Das Angebot der Dr.-Ludwig-Koch-Stiftung, das „echte“ Schwimmkurse für Kinder während des Besuchs der Kindertageseinrichtungen im Alter von vier bis fünf Jahren auch über das Niveau des Seepferdchens hinaus ermöglicht, stellt daher eine wichtige Unterstützung mit deutlicher Ausweitung und Vertiefung des bestehenden Angebots dar. Zielgruppe sind insbesondere Kinder aus Familien, die bisher keinen Zugang zu Schwimmkursen haben.

4. Rahmenbedingungen und Umsetzung

Das Referat für Bildung und Sport kann für die geplanten Schwimmkurse in Kindertageseinrichtungen auf die Schwimmbäder im Bereich des Schulschwimmens zurückgreifen. Insbesondere in den Ferienzeiten stehen Kapazitäten zur Verfügung. Abhängig von der Nachfrage und dem zur Verfügung stehenden Personal können voraussichtlich vier Schulschwimmbäder öffnen. Sollte sich zeigen, dass der Bedarf und die Möglichkeiten deutlich größer sein sollten, könnten gegebenenfalls auch mehr Bäder öffnen. Die Schwimmkurse können sowohl vormittags als auch nachmittags angeboten werden, was der Planungsflexibilität für die Kindertageseinrichtungen entgegenkommt. Alle städtischen Schulschwimmbäder können ab acht Uhr morgens belegt werden. Die Kinder werden vom Personal der Kindertageseinrichtungen begleitet und während der Kurse beaufsichtigt.

Als Zeitraum sind die bayerischen Sommerferien vom 29.07.2023 bis zum 11.09.2023 vorgesehen. In den letzten zwei Wochen der Sommerferien findet in den städtischen Schulschwimmbädern die jährliche gesetzlich vorgeschriebene Grundreinigung statt.

In dieser Zeit stehen daher voraussichtlich nur zwei Schulschwimmbäder zur Verfügung, die bereits vorab grundgereinigt werden müssen.

Die Schwimmschule und die Schwimmtrainer*innen werden ausschließlich von der Stiftung beauftragt und bezahlt. Es erfolgt keine Vergabe durch die Landeshauptstadt München.

Der Städtische Träger ist dafür zuständig, den Kontakt zu den Kindertageseinrichtungen herzustellen, damit auch Personal für die Begleitung der Kinder zur Verfügung steht. Es sollen damit zunächst ca. 10 Gruppen mit sieben bis acht Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren an den Kursen teilnehmen können. Pro Kurs sind ca. 10 zeitnah zueinander liegende Termine erforderlich, damit ein nachhaltiges Lernen für die Kinder möglich ist. Der Städtische Träger geht nach derzeitigem Planungsstand von bis zu acht teilnehmenden Kindertageseinrichtungen mit Kindern im entsprechenden Alter aus. Die detaillierte Umsetzung, insbesondere die Terminvereinbarung, erfolgt in enger Abstimmung mit der Stiftung.

Bei der Umsetzung werden folgende weiteren Punkte beachtet:

- Die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes müssen bei den Schwimmtrainer*innen erfüllt sein, insbesondere muss der Nachweis eines ausreichenden Infektionsschutzes/einer Immunität gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz vorliegen.
- Ein erweitertes Führungszeugnis der Schwimmlehrer*innen ist erforderlich.
- Die Kindertageseinrichtung wählt die Kinder nach pädagogischen Kriterien aus (Hauptkriterium: Kinder können noch nicht schwimmen bzw. kommen aus Familien ohne Zugang zu Schwimmkursen).
- Die Zustimmung der Eltern wird von der Kindertageseinrichtung eingeholt.
- Es erfolgt keine Datenweitergabe zu den Kindern/Eltern an Stiftung bzw. Schwimmschule.
- Werbung in den städtischen Einrichtungen und bei den Kindern/Eltern erfolgt nicht. Die Landeshauptstadt München und insbesondere die Kinder wirken auch nicht an Werbemaßnahmen mit.

Das Verbot kommerzieller und politischer Werbung gemäß Art. 84 BayEUG sowie die Regelungen zum sogenannten Schul sponsoring gemäß § 26 Abs. 3 BaySchO werden an städtischen Kindertageseinrichtungen analog angewendet. Dementsprechend ist eine zurückhaltende Danksagung möglich; unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung und der Art sowie des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung.

Der Städtische Träger ist sehr zuversichtlich, dass die mit der Zuwendung der Stiftung ermöglichten Schwimmkurse für die Kinder und ihre Familien viel Gutes bewirken und große Freude bringen werden.

5. Allgemeine Anforderungen aus den Handlungsempfehlungen zur Annahme von Zuwendungen

Die Stadtkämmerei hat einen Leitfaden zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Zuwendungen für kommunale bzw. gemeinnützige Zwecke erarbeitet (vgl. Kapitel 1). Eine Zuwendung ist hiernach annahmefähig, wenn für eine*n objektive*n unvoreingenommene*n Beobachter*in nicht der Eindruck entsteht, die Landeshauptstadt München ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Im Rahmen dieser Handlungsempfehlungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die geschäftlichen bzw. rechtlichen Beziehungen der*des Zuwendungsgeberin*s zur Landeshauptstadt München zu prüfen. Nach Auffassung der Stadtkämmerei kann dabei aufgrund der Größe der Organisationsstruktur der Landeshauptstadt München in der Regel auf die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungsverhältnisse zum jeweiligen Referat abgestellt werden.

Hier nimmt die Landeshauptstadt München als Trägerin von Kindertageseinrichtungen die Spende an. Die Verwendung erfolgt entsprechend dem Zweck im Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA.

Zwischen dem Referat für Bildung und Sport und der Dr.-Ludwig-Koch-Stiftung besteht weder ein geschäftliches noch ein rechtliches Beziehungsverhältnis. Letztere ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung existiert seit Ende der siebziger Jahre und erhielt eine Startfinanzierung aus verbliebenen Geldern der Olympischen Spielen 1972 in München.

Laut ihrem Internetauftritt (www.dr-ludwig-koch-stiftung.de) ist der Stiftungszweck „die Förderung des Münchner Jugendsports durch finanzielle Zuwendungen, insbesondere an Münchner Vereine und Organisationen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ihrer Sportjugend“.

Die Spende ist demnach annahmefähig, da für eine*n objektive*n, unvoreingenommene*n Beobachter*in nicht der Eindruck entsteht, die Landeshauptstadt München ließe sich als Trägerin von Kindertageseinrichtungen durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Zudem sind im Referat für Bildung und Sport derzeit auch keine künftigen geschäftlichen Beziehungen mit der gemeinnützigen Stiftung zu erwarten.

6. Abstimmung

Laut den städtischen Vorgaben zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke enthält die Beschlussvorlage die notwendigen Informationen zur Annahme einer Zuwendung, insbesondere Zweck, Zuwendungsgeber*in und -empfänger*in, Art und Höhe der Zuwendung sowie relevante Beziehungsverhältnisse.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Datum vom 23.06.2023 mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden.

Die Antikorruptionsstelle hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Datum vom 22.06.2023 Folgendes mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM war nicht möglich, da zum Zeitpunkt der regulären Abgabe die verwaltungsinternen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, um die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen für die Schwimmkurse in den Sommerferien 2023 durchführen zu können.

II. Antrag des Referenten

1. Der Bildungsausschuss stimmt unter den oben genannten Voraussetzungen der Annahme der Sachzuwendung der Dr.-Ludwig-Koch-Stiftung im Wert von bis zu 25.000 Euro zu.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Der Referent

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-PG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
das Personal- und Organisationsreferat – Antikorruptionsstelle
das Sozialreferat

z. K.

Am